



Pflichtenheft Vorstand

1. Zweck und Inhalt

Das vorliegende Pflichtenheft stützt sich auf die Statuten, das Geschäfts- und Finanzreglement sowie das Vorstandsreglement. Es legt Grundsätze sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands fest und enthält Richtlinien für die Aufgabenerfüllung. Bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei Entscheidungen, beachtet der Vorstand die Partizipation der Aktivmitglieder und der Sektionen, der Fachbereiche, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen, der Geschäftsstelle und weiterer betroffener Gruppierungen.

2. Grundsätze

2.1. Delegationsprinzip

Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht, Statuten, Reglemente oder Tätigkeitsbeschreibungen eine unübertragbare oder organspezifische Funktionszuteilung vorsehen, werden Aufgaben und Kompetenzen an die hierarchisch unterstmöglichen Organisationseinheiten delegiert, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der betreffenden Aufgabe sachgerecht entscheiden können.

2.2. Kompetenzprinzip

Jede Organisationseinheit verfügt über alle Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs erforderlich sind.

3. Organisation

Die strategische Führung der Verbandsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand und seine Ausschüsse. Grundsätze, Organisation, Zeichnungsrecht sowie Aufgaben und Befugnisse des Vorstands sind im Vorstandsreglement geregelt.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind

- Repräsentation und Vertretung des Verbands und seiner Interessen gegenüber anderen Verbänden, Organisationen, Verwaltung oder Gremien,
- Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Vorstands und
- aktive Teilnahme am Strategieentwicklungsprozess.

Die Vizepräsidentin resp. der Vizepräsident hat zusätzlich die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Aufgabe.

Mit dem Amt der Präsidentin resp. des Präsidenten sind neben den oben erwähnten Aufgaben der Vorstandsmitglieder die folgenden verbunden:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen des Leitungsausschusses sowie des Vorstands,
- Einberufung und Leitung von Delegiertenversammlungen und Generalversammlungen,
- Berichterstattung (Jahresbericht) zuhanden der Generalversammlungen,
- Zusammenführung auseinanderstrebender Gruppierungen resp. Sektionen und Vermittlung bei Konflikten,
- Initiierung und die Leitung von Strategieentwicklungsprozessen.



5. Rechte und Pflichten

Vorstandsmitglieder, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten, verfügen über folgende Rechte und Pflichten:

- **Einsichts- und Auskunftsrecht**
In Sitzungen sind Präsidentin/Präsident und die Mitglieder des Vorstands zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Vorstandsmitglied von der Direktorin resp. dem Direktor der Geschäftsstelle über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen. Jedes Vorstandsmitglied erhält Einsicht in Akten, sofern keine sensiblen und datenschutzrechtlichen Personendaten enthalten sind.
- **Entschädigung**
Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine der zeitlichen Beanspruchung entsprechenden Entschädigung. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen werden erstattet. Details dazu sind im Spesen- und Entschädigungsreglement festgelegt.
- **Weiterbildung**
Die Vorstandsmitglieder eignen sich die für die Vorstandstätigkeit notwendigen Kenntnisse durch entsprechende Aus- und Weiterbildungen an. Sie werden dabei von der Geschäftsstelle beraten und unterstützt.
- **Ausstandspflicht**
Die Vorstandsmitglieder haben bei Beratungen und bei Beschlussfassungen bei direkter Betroffenheit in den Ausstand zu treten. Sollte sich bei der Vorbereitung von Geschäften die Notwendigkeit des Ausstands zeigen, wird das betroffene Vorstandsmitglied von der Geschäftsstelle darüber in Kenntnis gesetzt. Das Vorstandsmitglied erhält in diesen Fällen keine Unterlagen und kann weder Einsicht noch Auskunft verlangen.
- **Vertraulichkeit**
Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für den Verband Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dokumente und Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- **Aktenrückgabe / Datenlöschung**
Vertrauliche Dokumente und Informationen sind bei Amtende zurückzugeben resp. zu löschen.
- **Geschenke**
Geschenke oder sonstige Vorteile, die in Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit für den Verband stehen, sind grundsätzlich abzulehnen. Sozial übliche Höflichkeitsgeschenke bis zu einem Marktwert von höchstens CHF 200.- pro Geschenk und empfangender Person sind davon ausgenommen. Die Mitglieder des Vorstands sind dazu verpflichtet, den Vorstand über Geschenke zu informieren, die diese Grenze überschreiten.

6. Ausschüsse

Gemäss Art. 5 des Vorstandsreglements kann der Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Ausschüsse sind Gremien, die vom Vorstand zur Vorbereitung seiner Geschäfte in einem bestimmten Sachgebiet eingesetzt werden. Der Vorsitz eines Ausschusses liegt bei einem Vorstandsmitglied. Mit dem Ende der Amtszeit im Vorstand endet auch die Einsitznahme in einem Ausschuss.

Ausschüsse beraten in ihrem Themenbereich alle notwendigen Entscheide und Geschäfte für den Vorstand vor und nehmen die dafür notwendige Berichterstattung seitens der Geschäftsstelle entgegen. Sie werden von der Geschäftsstelle unterstützt und beraten. Sie sind verantwortlich für das Controlling in ihrem Bereich.

Sie bestehen aus drei Vorstandsmitgliedern; eine Vertretung der Geschäftsstelle ist ständige Beisitzerin. Nicht stimmberechtigte, externe Fachpersonen können bei Bedarf zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden. Die Präsidentin/der Präsident von EIT.swiss wird zu allen Ausschusssitzungen eingeladen.

Über Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen, das innert zwei Wochen für den Vorstand und die Geschäftsstelle zur Verfügung steht. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Ausschusssitzung ist zulässig.



6.1. Ständige Ausschüsse

6.1.1. Leitungsausschuss

Der Leitungsausschuss befasst sich mit Themen rund um die normativ-strategische Planung, die Organisation und die Führung sowie der politischen Positionierung des Verbands. Die Präsidentin resp. der Präsident ist immer Mitglied und die Direktorin resp. der Direktor ständige Beisitzerin resp. Beisitzer des Leitungsausschusses.

6.1.2. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss befasst sich mit der strategischen Weiterentwicklung der Berufsbilder. Die Vorsitzenden der Qualitätssicherungskommission (QSK), der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Elektroberufe (B&Q Elektro), der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Gebäudeinformatik (B&Q GI) sowie eine Vertretung der Abteilung Berufsbildung der Geschäftsstelle sind als Gäste zu Sitzungen des Bildungsausschusses eingeladen.

6.1.3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss befasst sich mit den finanziellen Belangen des Verbands. Neben Budget und Jahresrechnung gehört u.a. auch die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben gemäss Art. 20 des Geschäfts- und Finanzreglements dazu. Die Präsidentin resp. der Präsident ist immer Mitglied und „die für die Finanzen verantwortliche Person der Geschäftsstelle ständige Beisitzerin resp. Beisitzer des Finanzausschusses.

6.2. Weitere Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere, nicht-ständige Ausschüsse bilden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dieser Ausschüsse sind vom Vorstand verbindlich festzulegen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten

Das Pflichtenheft wurde an der Vorstandssitzung vom 11. Oktober 2023 genehmigt und trat gleichentags in Kraft. Es kann vom Vorstand bei Bedarf jederzeit angepasst werden.